

112.2

## **Anhang E: Sprachniveau in den Fremdsprachen und Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum**

vom 1. September 2017 (Stand 1. Februar 2018)

Die Leiterin des Instituts Primarstufe erlässt gestützt auf § 8 Abs. 4 des Studienreglements des Studiengangs Primarstufe die folgenden Regelungen:

### **1. Rechtliche Grundlagen**

§ 3 Abs. 5 lit. b und § 8 Abs. 1 lit. d Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO).

### **2. Allgemeine Bestimmungen zu Sprachkompetenzniveaus und Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum**

<sup>1</sup> Gemäss § 8 Abs. 4 des Studienreglements müssen Studierende des Bachelorstudiengangs Primarstufe sowie Studierende der Erweiterungsstudiengänge (siehe *Anhänge C und D*) im Bereich der Fremdsprachen spätestens zwei Semester nach Studienbeginn ein international anerkanntes Zertifikat B2 mit einer bestimmten Punktezahl<sup>1</sup> nachweisen (Stichtag 31.7. bzw. 31.1. je nach Studienbeginn, Details zum Niveau der jeweiligen Fremdsprache finden sich im Annex I für Englisch und in Annex II für Französisch). Liegt dieser Nachweis bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, können in der Fremdsprache die Veranstaltungen im Hauptstudium (Fachwissenschaft 2 und Fachdidaktik 2) nicht belegt werden.

<sup>2</sup> Die Lehrbefähigung in Englisch oder Französisch setzt voraus, dass Studierende bis zum Studienabschluss das Kompetenzniveaus C1 gemäss dem ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen‘ erlangen sowie einen Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum gemäss Abs. 3 bzw. Abs. 4 nachweisen.

<sup>3</sup> Der Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum umfasst für Studierende des Bachelorstudiengangs Primarstufe und für Studierende der Stufenerweiterung insgesamt 8 Wochen. Der Aufenthalt kann in max. drei Blöcken absolviert werden. Aufenthalte, die bereits vor Studienbeginn absolviert wurden und bei Studienbeginn nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen, werden anerkannt.

<sup>4</sup> Wird das Studium der betreffenden Fremdsprache als Facherweiterung (siehe *Anhang D*) absolviert und kann nachgewiesen werden, dass die Lehrbefähigung in einer ersten Fremdsprache erlangt wurde, reduziert sich der nachzuweisende Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum von 8 auf 6 Wochen und kann in zwei Blöcken absolviert werden.

<sup>1</sup> Siehe nähere Angaben in *Annex I* (Englisch) und *Annex II* (Französisch)

<sup>5</sup> Die PH unterstützt die Förderung der Fremdsprachkompetenz durch Mitfinanzierung des Besuchs einer Sprachschule im entsprechenden Sprach- und Kulturraum.<sup>2</sup>

### 3. Weitere Bestimmungen

<sup>1</sup> Aufenthalt im Sprach- und Kulturraum der zu studierenden Fremdsprache: Als Sprach- und Kulturraum der zu studierenden Fremdsprache gelten Länder oder Regionen, in denen die jeweilige Fremdsprache von der Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner als Erstsprache gesprochen wird und Trägerin der lokal gelebten Kultur ist.

<sup>2</sup> Nachweis: Der erfolgte Aufenthalt muss glaubhaft nachgewiesen werden. Dies kann beispielsweise durch Ein- und Ausreisevisa, durch die Bestätigungen von Sprachschulen oder durch Arbeitszeugnisse etc. (siehe Annex I und II) erfolgen.

<sup>3</sup> Kontrolle: Die Kontrolle der Aufenthalte und der bestandenen Sprachkompetenzprüfung erfolgt durch die zuständige Professur. Gesuche um Anerkennung von Aufenthalten und -diplomen sind mit dem entsprechenden Formular samt Beilagen an die Assistenz der jeweiligen Professur zu richten.

<sup>4</sup> Anerkennung früherer Aufenthalte: Auf Gesuch hin kann die Leiterin, der Leiter der entsprechenden Professur auch Aufenthalte anerkennen, die mehr als 5 Jahre zurückliegen, wenn diese den Spracherwerb und Erfahrungen im entsprechenden Kulturraum durch eine entsprechende Dauer und Intensität sicherstellen.

<sup>5</sup> Besondere Regelungen sind Annex I (für Englisch) und Annex II (für Französisch) dieses Anhangs E zu entnehmen.

### 4. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Merkblatts treten ab 1. September 2017 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen für Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. September 2017 sind in § 16 Studienreglement geregelt.

Anhänge:

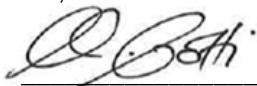
- Annex I: Wahlpflicht ENGLISCH am Institut Primarstufe PH FHNW, Sprachniveau in den Fremdsprachen und Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum
- Annex II: Wahlpflicht FRANZÖSISCH am Institut Primarstufe PH FHNW, Sprachniveau in den Fremdsprachen und Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum

<sup>2</sup> Der Besuch einer anerkannten Sprachschule im entsprechenden Sprach- und Kulturraum zum Erwerb eines Sprachdiploms C1 wird von der PH mit max. CHF 1200.- (Stand: 1. September 2017) unterstützt, sofern er innerhalb von 12 Monaten vor Studienbeginn oder während des Studiums stattgefunden hat und das C1-Diplom erworben wurde. Die Auszahlung erfolgt nach der Diplomierung.

Erlassen von  
Liestal, 19. Januar 2018

---

Ort, Datum



---

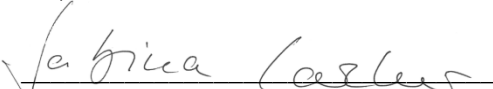
Prof. Dr. Claudia Crotti, Institutsleiterin

Genehmigt von

Windisch, 19. Januar 2018

---

Ort, Datum



---

Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin

**Anhang E**

**Annex I: Wahlpflicht ENGLISCH am Institut Primarstufe PH FHNW, Sprachniveau in den Fremdsprachen und Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum**

<p><b>Obligatorischer Einstufungstest und Empfehlung für Sprachkurs vor Studienbeginn<sup>3</sup></b></p>	<p>Vor Studienbeginn (in der Regel in KW37) absolvieren die Studierenden im Rahmen eines obligatorischen, computergestützten Sprachtests eine Einstufung ihrer Englischkenntnisse. Auf Nachfrage wird nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine persönliche Beratung angeboten.</p> <p>Der obligatorische Einstufungstest entfällt, sofern vor Studienantritt bis spätestens zum 31.7. ein B2 mit bestimmter Punktzahl oder ein C1-Zertifikat in der gewählten Fremdsprache vorgelegt wird. Das Zertifikat ist der Assistenz der Professur zu übermitteln.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, vor Studienbeginn einen mehrwöchigen Aufenthalt im Zielsprachgebiet mit Besuch einer auf Prüfungen spezialisierten Sprachschule zu absolvieren, z.B. St Giles Brighton<sup>4</sup>.</p>
<p><b>Nachzuweisendes Sprachniveau nach zwei Semestern ab Studienbeginn: B2 auf oberem Niveau</b></p>	<p>Studierende des Bachelorstudiums Primarstufe müssen zwei Semester nach Studienbeginn eine Sprachkompetenz auf B2-Niveau mit folgenden Scores nachweisen: Z.B. Cambridge Englisch First, Grade <math>\geq</math> B oder IELTS <i>academic</i>, overall band score <math>\geq</math> 6.5.</p> <p>Der Nachweis muss bis zum 31. Juli (Studienbeginn HS im Vorjahr) oder bis zum 31. Januar (Studienbeginn FS im Vorjahr) der Assistenz der Professur Englischdidaktik und ihre Disziplinen zugestellt werden.</p> <p>Kann bis zu dieser jeweiligen Frist kein entsprechendes Zertifikat nachgewiesen werden, können die Veranstaltungen im Hauptstudium – Fachwissenschaft Englisch 2 und Fachdidaktik Englisch 2 – nicht belegt werden.</p> <p>Liegt ein Zertifikat C1 bereits vor Studienbeginn vor oder wird ein solches im ersten Studienjahr nachgewiesen, entfällt die Bestimmung zum Nachweis eines B2-Zertifikats auf oberem Niveau.</p>
<p><b>Erforderliches Sprachniveau am Ende des Studiums: C1</b></p>	<p>Um die Lehrbefähigung Englisch auf der Primarstufe zu erlangen, wird das Sprachniveau C1 gemäss dem ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen‘ verlangt. Der Nachweis erfolgt durch das Vorlegen eines C1 Diploms (z.B.: Certificate in Advanced English oder IELTS <i>academic</i> score <math>\geq</math> 7.0 oder BEC [Higher] level C1).</p> <p>Wichtiger Hinweis: Der Prüfungstermin für das CAE-Diplom fällt im Sommer jeweils auf die Prüfungswoche der PH FHNW. Seitens der PH wird keine Rücksicht auf die CAE-Prüfungstermine genommen.</p>

<sup>3</sup> Änderung vom 17. Januar 2018

<sup>4</sup> St Giles Brighton, 1-3 Marlborough Place, Brighton, BN1 1UB England [http://www.stgiles.co.uk/english\\_in\\_brighton.php](http://www.stgiles.co.uk/english_in_brighton.php). bei Anmeldung durch PH FHNW Reduktion des Kurspreises. Anmeldeunterlagen: [professur.englisch.ip.ph@fhnw.ch](mailto:professur.englisch.ip.ph@fhnw.ch)

<p><b>Aufenthalt im anglo- phonen Sprach- und Kulturraum im Umfang von 8 Wochen</b></p>	<p>Um die Lehrbefähigung zu erlangen, müssen alle Studierenden aktuelle kulturelle Erfahrungen im Kerngebiet des englischen Sprach- und Kulturraums (UK, IRL, USA, CAN, AUS, NZ, ZA) durch einen Aufenthalt von 8 Wochen (in höchstens 3 Blöcken) nachweisen. Ein Aufenthalt darf bei Studienbeginn nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen.</p> <p>Akzeptiert werden auch 4 Wochen für soziale oder kulturelle Einsätze im Ausland mit Englisch als Arbeitssprache oder in Ländern mit Englisch als Amtssprache, wenn ein enger Kontakt zur englischen Sprache nachgewiesen werden kann<sup>5</sup>.</p> <p>Der erfolgte Aufenthalt muss glaubhaft nachgewiesen werden. Dies kann beispielsweise durch Ein- und Ausreisevisa, einen Boardingpass (im Original), eine Bestätigung von Sprachschulen oder durch Arbeitszeugnisse erfolgen. Alle Nachweise müssen bei der Assistenz der Professur Englischdidaktik und ihre Disziplinen mit dem entsprechenden Formular eingereicht werden. Elektronische oder vordatierte Buchungsbelege werden nicht berücksichtigt.</p>
<p><b>Spezielles zum Aufenthalt</b></p>	<p>Ein 2-wöchiges (Hospitations-)Praktikum an einer englischsprachigen Primarschule im Zielsprachgebiet wird wegen des intensiven Kontaktes mit der Zielkultur als 4 Wochen an den obligatorischen 8-Wochen-Aufenthalt im Sprach- und Kulturraum angerechnet. Ein solches Praktikum kann nach vorgängiger Bewilligung der Professur selbst organisiert oder in entsprechenden Englisch-Veranstaltung belegt werden, vgl. Veranstaltungsverzeichnis. Es ist ein ausführlicher Praktikumsbericht vorzulegen.</p>
<p><b>Kosten</b></p>	<p>An den Kosten eines Sprachkurses zur Erreichung des Niveaus C1 beteiligt sich die PH mit max. CHF 1200.-, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Besuch eines Sprachkurses im englischen Sprach- und Kulturraum auf Niveau C1 von mindestens 3 Wochen, sofern dieser innerhalb von 12 Monaten vor Studienbeginn oder während des Studiums stattgefunden hat und</li> <li>– Nachweis des C1-Diploms (z.B. Certificate in Advanced English oder IELTS academic score <math>\geq 7.0</math> oder BEC [Higher] level C1)</li> </ul> <p>Kopien aller Bestätigungen müssen zusammen mit einem Einzahlungsschein und dem Formular für die Kostenbeteiligung bei der Assistenz der Professur Englischdidaktik und ihre Disziplinen eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt nach der Diplomierung. Die Kosten für einen Sprachkurs auf Niveau B2 und tiefer sind selbst zu bezahlen.</p>

<sup>5</sup> Vermittlung von Praktika z.B. über <http://www.aiesec.ch>

### Spezielle Regelungen

<b>Besondere Verhältnisse</b>	Individuelle Abklärung durch die Professur bei: Zweisprachigkeit, Kindheit/Jugend im fremdsprachigen Gebiet etc.
<b>Austauschjahr im Zielsprachgebiet</b>	Studierenden, die ein Austauschjahr (nicht mehr als 5 Jahre ab Studienbeginn zurückliegend) nachweisen können, wird der Sprachenaufenthalt auf Gesuch hin von der Professur erlassen.
<b>Frühere Aufenthalte</b>	Weiter als 5 Jahre (ab Studienbeginn) zurückliegende Aufenthalte können auf schriftlichen Antrag an die Professur sur Dossier anerkannt werden, wenn Spracherwerb und Erfahrungen im entsprechenden Kulturraum durch eine entsprechende Dauer und Intensität nachgewiesen sind.
<b>Bereits erlangte Sprachdiplome</b>	Anerkannt werden:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Certificate in Advanced English (CAE)</li> <li>- Certificate of Proficiency in English (CPE)</li> <li>- IELTS academic score <math>\geq 7.0</math></li> <li>- BEC (Higher) level C1</li> </ul> Andere Diplome bedürfen einer Äquivalenzabklärung durch die Professur.

## Anhang E

### Annex II: Wahlpflicht FRANZÖSISCH am Institut Primarstufe PH FHNW, Sprachniveau in den Fremdsprachen und Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum

<p><b>Obligatorischer Einstufungstest und Empfehlung für Sprachkurs vor Studienbeginn<sup>6</sup></b></p>	<p>Vor Studienbeginn (in der Regel in KW37) absolvieren die Studierenden im Rahmen eines obligatorischen, computergestützten Sprachtests eine Einstufung ihrer Französischkenntnisse. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses findet eine persönliche Beratung statt.</p> <p>Der obligatorische Einstufungstest entfällt, sofern vor Studienantritt bis spätestens zum 31.7. ein B2 mit bestimmter Punktzahl oder ein C1-Zertifikat in der gewählten Fremdsprache vorgelegt wird. Das Zertifikat ist der Assistenz der Professur zu übermitteln.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, vor Studienbeginn einen mehrwöchigen Aufenthalt im Zielsprachgebiet zu absolvieren.</p>
<p><b>Nachzuweisendes Sprachniveau nach zwei Semestern ab Studienbeginn: B2 mit 75 Punkten</b></p>	<p>Studierende des Bachelorstudiums Primarstufe müssen zwei Semester nach Studienbeginn das Sprachniveau B2 mit bestimmter Punktzahl (B2+), d.h. das DELF (Diplôme d'Etudes en Langue Française) B2 mit mind. 75 Punkten nachweisen:</p> <p>Das Zertifikat muss bis zum 31.7. (Studienbeginn Herbstsemester des Vorjahres) oder bis zum 31.1. (Studienbeginn Frühjahrssemester des Vorjahres) der Assistenz der Professur Französischdidaktik und ihre Disziplinen zugestellt werden. Kann kein entsprechendes Zertifikat bis zur jeweiligen Frist nachgewiesen werden, können die Veranstaltungen <i>Fachwissenschaft Französisch 2</i> und <i>Fachdidaktik Französisch 2</i> im Hauptstudium nicht belegt werden.</p> <p>Liegt ein Zertifikat C1 bereits vor Studienbeginn vor oder wird ein solches im ersten Studienjahr nachgewiesen, entfällt die Bestimmung zum Nachweis eines B2-Zertifikats mit 75 Punkten.</p>
<p><b>Erforderliches Sprachniveau am Ende des Studiums: C1</b></p>	<p>Um die Lehrbefähigung Französisch auf der Primarstufe zu erlangen, wird das <b>Sprachniveau C1</b> gemäss dem ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen‘ verlangt.</p> <p>Der Nachweis erfolgt durch das Vorlegen eines <i>DALF C1-Diploms</i> (Diplôme Approfondi de Langue Française) oder des <i>Zertifikates Berufsspezifische Sprachkompetenz Französisch auf dem Niveau C1</i> der Schweizer Fachstelle für berufsspezifische Sprachkompetenzen von Lehrpersonen in St. Gallen (voraussichtlich ab 2018 möglich).</p>
<p><b>Aufenthalt im frankophonen Sprach- und Kulturraum im Umfang von 8 Wochen</b></p>	<p>Um die Lehrbefähigung zu erlangen, müssen alle Studierenden aktuelle Erfahrungen mit dem frankophonen Sprach- und Kulturraum durch einen Aufenthalt von <b>8 Wochen (in höchstens 3 Blöcken) im Zielsprachgebiet nachweisen</b> (Länder, in denen Französisch die Sprache der lokal gelebten Kultur ist: Suisse romande, Frankreich inkl. französische Überseegebiete, frankophones Belgien, frankophones Kanada, diverse afrikanische Staaten mit Französisch als Amtssprache).</p> <p>Ein Aufenthalt darf bei Studienbeginn nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen. Der erfolgte Aufenthalt muss glaubhaft nachgewiesen werden. Dies</p>

<sup>6</sup> Änderung vom 17. Januar 2018

	kann beispielsweise durch Ein- und Ausreisevisa, einen Boardingpass (im Original), eine Bestätigung von Sprachschulen oder durch Arbeitszeugnisse erfolgen. Alle Nachweise müssen bei der Assistenz der Professur Französischdidaktik und ihre Disziplinen mit dem entsprechenden Formular eingereicht werden. Elektronische oder vordatierte Buchungsbelege werden nicht berücksichtigt.
<b>Spezielles zum Aufenthalt</b>	<b>Schulpraktikum in der Suisse Romande:</b> Die Studierenden können das Fokuspraktikum des BA-Studienganges Primarstufe in der Suisse Romande absolvieren. Das vierwöchige Praktikum wird von der PH FHNW organisiert und unter der Voraussetzung, dass Studierende vor Ort übernachten mit 8 Wochen an den Aufenthalt im Zielsprachengebiet angerechnet.
<b>Kosten</b>	An den Kosten eines Sprachkurses zur Erreichung des Niveaus C1 beteiligt sich die PH mit max. CHF 1200.-, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Besuch einer Sprachschule im frankophonen Sprach- und Kulturraum von mindestens 3 Wochen und</li> <li>– Nachweis der bestandenen C1-Prüfung</li> </ul> <p>Um die Rückvergütung zu erhalten, müssen Kopien der Bestätigungen inkl. Formular für die Kostenbeteiligung bei der Assistenz der Professur Französischdidaktik und ihre Disziplinen eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt nach der Diplomierung. Die Kosten für einen Sprachkurs auf Niveau B2 und tiefer sind selbst zu bezahlen.</p>

**Spezielle Regelungen**

<b>Besondere Verhältnisse</b>	Individuelle Abklärung durch die Professur bei: Zweisprachigkeit, Kindheit/Jugend im fremdsprachigen Gebiet etc.
<b>Austauschjahr im Zielsprachgebiet</b>	Studierende, die ein Austauschjahr (nicht mehr als 5 Jahre zurückliegend) nachweisen können, wird der Sprachenaufenthalt auf Gesuch hin von der Professur erlassen.
<b>Frühere Aufenthalte</b>	Weiter als 5 Jahre (ab Studienbeginn) zurückliegende Aufenthalte können auf schriftlichen Antrag an die Professur sur Dossier anerkannt werden, wenn Spracherwerb und Erfahrungen im entsprechenden Kulturraum durch eine entsprechende Dauer und Intensität nachgewiesen sind.
<b>Bereits erlangte Sprachdiplome</b>	Anerkannt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>– DALF C1</li> <li>– <i>Zertifikat Berufsspezifische Sprachkompetenz Französisch auf dem Niveau C1</i> der Fachstelle für berufsspezifische Sprachkompetenzen von Lehrpersonen in St. Gallen (voraussichtlich ab 2018 möglich)</li> </ul> <p>Andere Diplome bedürfen einer Äquivalenzabklärung durch die Professur.</p>